

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 5 (1927)
Heft: 3

Artikel: Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz
Autor: Nüesch, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-935070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachdem wir noch das Vergnügen hatten, ein weiteres Mitglied der Sektion Zürich, Herrn Schifferli, in unserer Mitte zu begrüßen, wurde der Rest der Zeit in fruchtbarster und anregenster Weise der Diskussion verschiedener Anregungen und Anträge gewidmet, die alle dahin tendierten, der Vereinstätigkeit neue Impulse, neues Leben zu verschaffen. Besonders erwähnt werden mögen hier die Vorschläge des Herrn Süss, Redaktors, es sei den verdienten Pilzforschern, Prof. Maire in Algier, Bresadola Italien und Romel Schweden, die Ehrenmitgliedschaft in Anerkennung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten zu erteilen. Der Zentralvorstand nahm die Anregung sehr sympatisch auf, glaubte aber in dieser Sache der Delegiertenversammlung nicht vorgreifen zu dürfen und beschloss, diese Frage der nächsten Delegiertenversammlung nicht vorgreifen zu dürfen und beschloss, diese Frage der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen, den 3 Forschern aber die Zeitschrift gratis zuzusenden.

Allgemein war man mit den Anregungen einverstanden, es sollte versucht werden

die Sektion Biel wieder aufzurichten, Grenchen dem Verbands wieder zuzuführen und zu versuchen in Schaffhausen, Zug und Luzern, wo sich schon lebhaftere Anfänge zur Gründung von Sektionen gezeigt haben, wenn irgend möglich Sektionen ins Leben zu rufen. Schluss der Sitzung um 4 Uhr 30.

Ein flott serviertes Mittagessen hatte die Debatten in angenehmer Weise unterbrochen, einige Stunden gemütlichen Zusammenseins brachten Gelegenheit zu weiterem Gedankenaustausch, so dass die ganze Tagung einen recht erfreulichen Verlauf nahm und wesentlich abstach von der anfangs etwas gereizten Stimmung der letztjährigen Delegiertenversammlung. Die Beschlüsse des Zentralvorstandes, welcher die Delegiertenversammlung für 1927 ersetzte, unterliegen nun noch der Genehmigung der Verbandssektionen. Sofern bis zum *1. April 1927* von Seiten der Sektionen keine Einwendungen gemacht werden, gelten sie als genehmigt.

Bern, 1. März 1927.

Für die Geschäftsleitung,
Der Sekretär: E. Habersaat.

Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz.

Von Emil Nüesch, St. Gallen.

Die Gründung der „*Vereinigung der amtlichen Pilzkontroll-Organen der Schweiz*“ (kurze Bezeichnung: Vapko) ist der Initiative des Herrn Prof. Dr. Hans Schinz, Direktor des Botan. Gartens und Botan. Museums in Zürich zu verdanken. Seiner Einladung Folge leistend versammelten sich die Amtlichen Pilzkontrolleure der Schweiz erstmals den 22. November 1925 im Hotel Aarhof in Olten. Vertreten waren die Orte: Aarau, Basel, Bern, Biel, Burgdorf, Chur, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Lausanne, Luzern, Murten, Olten, Schaffhausen, Schönenwerd, Solothurn, St. Gallen, Vevey, Winterthur, Zofingen, Zürich. Es waren dreissig Versammlungsteilnehmer. In seiner Begrüssungsansprache begründete Herr Prof. Dr. Schinz in eingehender und überzeugender Weise die Wünschbarkeit einer Zusammenkunft der schweizerischen Pilzexperten. Er wies auf die Ungleichheit der lokalen Markt-Verord-

nungen, die Verschiedenheit der Pilzkontrolle, die ungleiche Bezeichnung vieler Pilzarten, die bisweilen widersprechende Beurteilung der Pilze hinsichtlich ihrer Verwertung, die Meinungsverschiedenheit über Geniessbarkeit und Giftigkeit vieler Arten, die Verschiedenartigkeit in der Marktstatistik, die Ungleichheit der fachwissenschaftlichen Kenntnisse der Pilzkontrolleure u. s. w. hin und betonte die Notwendigkeit, in die Pilzkontrolle allmählich, jedoch unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, eine gewisse Einheitlichkeit zu bringen. Die Vereinigung der Pilzkontrollorgane bezweckt nicht, sich in einen Gegensatz zu den bestehenden Vereinen für Pilzkunde zu setzen. Sie will nicht etwa dort, wo die Pilzkontrolle durch Mitglieder solcher Pilzler-Vereine ausgeführt wird, diese verdrängen und die Kontrolle durch unabhängige Organe ausgeübt wissen.

Mit der einmaligen Zusammenkunft der Pilzexperten ist die Aufgabe keineswegs erledigt. Die «Vereinigung der amtlichen Pilzkontroll-Organen der Schweiz» (Vapko) soll zu einer bleibenden Korporation werden, die vorläufig alljährlich zusammentritt, um Referate entgegenzunehmen und Beschlüsse zu fassen.

Die trefflichen Ausführungen des Initianten fanden den einstimmigen Beifall der Versammlung. Herr Prof. Dr. Hans Schinz in Zürich wurde zum Vorsitzenden und Herr Prof. Dr. A. Thellung in Zürich zum Sekretär der neugegründeten «Vereinigung der amtlichen Pilzkontroll-Organen der Schweiz» ernannt.

Auf Grund einer von Herrn Prof. Dr. Schinz mit viel Mühe und Arbeit sorgfältig durchgeführten Enquête gelangten folgende *Diskussionsthemen* zur Behandlung:

- a) Art und Weise der bestehenden Pilzkontrolle.
- b) Kolportage und deren Kontrolle.
- c) Das Problem der bedingt essbaren Pilze.
- d) Mittel zur Vereinfachung, Erleichterung der Kontrolle.
- e) Kontrolle getrockneter Pilze. Pilzkonserven.
- f) Preisregulierung.

Die bei Behandlung dieser Themen gepflogene, rege und fruchtbare Diskussion bewies das allseitige, grosse Interesse aller Versammlungsteilnehmer an der Sache. Auf einige interessante Ergebnisse der Aussprache werde ich gelegentlich zurückkommen. Den Veranstaltern der Zusammenkunft, vorab dem Initianten, Herrn Prof. Dr. Schinz, sprach die Vapko für die erfolgreichen Bemühungen Anerkennung und Dank aus.

Den 28. November 1926 fand die *zweite* Zusammenkunft der Vapko im Hotel Aarhof in Olten statt. Anwesend waren 26 Vertreter amtlicher Pilzkontroll-Organen der Schweiz, nämlich die Abgeordneten von Aarau, Basel, Bern, Chur, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Lausanne, Luzern, Murten, Neuenburg, Schaffhausen, Schönenwerd, Solothurn, St. Gallen, Thun, Vevey, Winterthur, Zürich.

Auf der reichbesetzten Traktandenliste waren folgende *Referate* vorgemerkt:

- a) Art und Weise der bestehenden Kontrolle.

Referent: Herr Inspektor H. Dumartheray in Biel.

- b) Kolportage und deren Kontrolle.

Referent: Herr Inspektor F. Liechti in Zürich.

- c) Das Problem der bedingt essbaren Arten.

Referent: Herr Prof. Dr. Thellung in Zürich.

- d) Zur Frage der Vereinheitlichung in der Bewertung und Zulassung der Pilzarten auf den Märkten der Schweiz im Sinne einer Vereinfachung und Erleichterung der Kontrolle.

Referent: E. Nüesch, amtl. Pilzkontrollleur in St. Gallen.

- e) Kontrolle getrockneter Pilze; Pilzkonserven.

Referent: Herr Inspektor F. Liechti in Zürich.

- f) Haftpflicht.

Referent: Herr Prof. Dr. Hans Schinz in Zürich.

- g) Uebereinstimmende Benennung und Statistik.

Referent: Kontrollstelle Zürich.

Auf Antrag von Nüesch in St. Gallen wurde das Referat über die für jeden amtlichen Pilzkontrollleur ausserordentlich wichtige Frage der «*Haftpflicht*» an die erste Stelle gerückt.

Der Referent, Herr Prof. Dr. Schinz, hat sich im Jahre 1905 auf Grund eines unliebsamen Vorkommnisses in der Frage der Haftpflicht der Kontrollorgane für allfällige aus der Ausübung der Kontrolle erwachsende Schäden an den Vorstand des Gesundheitswesens der Stadt Zürich gewandt und folgende Auskunft erhalten:

«Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Kontrolle über zum Verkauf gelangende Pilze sich auf Stichproben beschränken muss und nicht jedes einzelne Pilzexemplar untersucht werden kann. Wenn daher in einem Korb essbarer Pilze sich ein giftiges Exemplar befindet, das bei der Stichprobe nicht entdeckt wird, kann der Kontrolle keine Schuld zugemessen werden, und es kann also auch von einer Verantwortlichkeit im Sinne von § 419 und 422 des Priv. G. keine Rede sein. Insofern man den Kontrollbeamten nicht strafbare Nachlässigkeit in der Ausübung der Kontrollfunktionen nachweisen kann,

fällt eine rechtliche Verantwortlichkeit derselben dem Publikum bzw. der Stadt gegenüber dahin.»

Die Enquête im Jahre 1925 hat ergeben, dass an einzelnen Orten verschiedenartige Einrichtungen zur Rückendeckung der Kontrollorgane bestehen; namentlich ist in einigen Gemeinden eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden. Der Referent liess von einem zürcherischen Advokaturbureau ein Rechtsgutachten über die Haftpflicht eines Pilzkontrollbeamten ausarbeiten und hatte die verdankenswerte Freundlichkeit, jedem Mitgliede der Vapko ein Druckexemplar dieses Rechtsgutachtens zu überreichen. Hier mögen nur folgende Sätze daraus erwähnt werden:

Die Bundesgesetze enthalten keine Verantwortlichkeits-Bestimmungen über die Organe der Pilzkontrolle. Es kommen deshalb lediglich kantonale Bestimmungen in Betracht. Nach dem zürcherischen Einführungsgesetz zum Z. G. B. besteht eine Verantwortlichkeit des Pilzkontrolleurs nur, wenn letzterem *Arglist* oder *grobe Fahrlässigkeit* nachgewiesen werden kann. Das Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons St. Gallen enthält die gleiche Bestimmung. Es ist aus verschiedenen Gründen nicht angängig, dass bei der Pilzkontrolle *jeder einzelne* Pilz geprüft werde. Der Richter wird deshalb, auch wenn ein Gesetzeinfach von «Fahrlässigkeit» spricht, diesen Begriff *vernünftig* zur Anwendung bringen müssen und nicht mehr Sorgfalt verlangen dürfen, als nach der ganzen Sachlage billigerweise zulässig ist. Wenn man *ganz sicher* gedeckt sein möchte, so wäre eine *Versicherung gegen Haftpflicht* sehr empfehlenswert.

Der Referent empfiehlt auf Grund des eingeholten Rechtsgutachtens den Kontrollorganen dringend, nicht erst einen aktuellen Fall abzuwarten, sondern rechtzeitig die Verantwortlichkeit und Haftpflicht nach Möglichkeit einzuschränken, sei es durch eine schriftliche Zusicherung der Gesundheitsbehörden, sei es durch eine Haftpflicht-Versicherung. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass aus einer irrtümlichen Begutachtung auch den *Gemeinden* eine Haftpflicht erwachsen kann, und dass auch diese gut tun wer-

den, eine Haftpflichtversicherung einzugehen. Bei örtlichen Abmachungen mit den Gesundheitsbehörden ist auf eine genaue Definition des Begriffes «*Fahrlässigkeit*» zu dringen. Wenn ein Pilzkontrollleur nach bestem Wissen Stichproben gemacht hat, so muss das zu seiner Entlastung genügen.

Herr Inspektor H. Dumartheray-Biel war wegen Krankheit verhindert zu erscheinen. Der Sekretär verlas dessen schriftlichen Bericht über «Art und Weise der bestehenden Kontrolle». Herr Lebensmittel-Inspektor F. Liechti-Zürich referierte über «Kolportage von Pilzen und ihre Kontrolle» und stellte den Antrag, die Geschäftsstelle der Vapko möge auf dem Zirkularwege an die kantonalen Regierungen zuhanden der Ortsgesundheitsbehörden gelangen, um ihnen die Wichtigkeit der Pilzkontrolle nahezu legen. Es ist zu wünschen, dass die kantonalen Regierungen im Interesse der Pilzkontrolle Vollziehungsbestimmungen zur neuen eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 erlassen. Herr Liechti macht Vorschläge von solchen Bestimmungen.

Herr Prof. Dr. Thellung-Zürich referiert über «Das Problem der bedingt essbaren Pilzarten». Unter «bedingt essbaren Arten» seien solche verstanden, die nicht kurzweg als «essbar» bezeichnet werden können, sondern deren Geniessbarkeit und Bekömmlichkeit in weitgehendem Masse von ihrem Entwicklungszustande und von der Art der Zubereitung abhängt, bei deren Zulassung daher Vorsicht und Zurückhaltung geboten ist, um unerfahrene Käufer vor schweren Schädigungen gesundheitlicher oder materieller Art zu bewahren. An Hand der 1926 durchgeführten Enquête teilt der Referent mit, wie die einzelnen Kontrollstellen sich verhalten zur Zulassung von Lorcheln, Kronenbecherlingen (*Peziza coronaria*), *Tricholoma aurantium* und *albo-brunneum*, Tintlingen, Stinkmorcheln, Ziegenbärten, Nebelgrauen Trichterlingen, Täublingen.

Sowohl die Enquête wie die dem Referate folgende Diskussion zeigten, wie verschieden man über die Geniessbarkeit und Verwertbarkeit der genannten Pilze urteilt.

Trotz der sicheren und gewandten,

auf rasche, konzise Erledigung der Traktanden drängende Verhandlungsleitung des Vorsitzenden, war es unmöglich, alle Verhandlungsgegenstände zu bewältigen. Die Referate d, e und g mussten auf die nächste Zusammenkunft verschoben werden.

Leider legten Herr Prof. Dr. Schinz als Vorsitzender und Herr Prof. Dr. Thellung als Sekretär der Vapko ihre Ämter nieder. Alle Anstrengungen, die beiden Herren, die sich um die Gründung der Vapko so grosse Verdienste erworben haben, zum Verbleiben im Vorstande zu bewegen, blieben bedauerlicher Weise erfolglos. Die Vereinigung der amtlichen Pilzkon-

trollorgane der Schweiz wäre stolz darauf gewesen, sich weiterhin unter der vorzüglichen Führung so hochangesehener, hervorragender Vertreter der Wissenschaft zu wissen. Es sei den Herren Professoren Dr. Schinz und Dr. Thellung auch an dieser Stelle für ihre initiative, erfolgreiche Bemühung um die Gründung und Entwicklung der Vapko der beste Dank und volle Anerkennung ausgesprochen.

Die Versammlung wählte Emil Nüesch, amtl. Pilzkontrolleur in St. Gallen zum Vorsitzenden und Herrn R. Huber, Sekretär des Gesundheitsamtes in Winterthur zum Sekretär der Vapko. —

Ein spangrüner Schirmling.

Von A. Knapp

Als mir vor zirka 10 Jahren ein spangrüner Schirmling (*Lepiota*) erstmals zu Gesicht kam, war es mir nicht möglich, denselben in der verfügbaren Literatur ausfindig zu machen, so leicht es mir schien, ihn bestimmen zu können. Ich sammelte ihn im sogenannten «Beich» bei Täuffelen am Bielersee. 1924 begegnete ich ihm wieder zwischen der Schönmatt und dem Rösernthal bei Niederschönthal und 1925 nochmals beim Pfeffingerschloss ob Pfeffingen und zwar immer im Nadelwald. Aber auch aus diesen Belegen resultierte keine Bestimmung. Deshalb soll hier der Pilz bekannt gegeben werden, ist doch vielleicht der eine oder andere Kenner dieser Art begegnet und zur richtigen Bestimmung gekommen. Für Mitteilungen bin ich dankbar.

Der Gedanke von einer noch nicht beschriebenen Art liegt mir fern. Zu vermuten ist aber, dass der Pilz nur in einem gewissen Stadium beschrieben worden ist, d. h. in jenem, das kaum eine Spur von Grün noch zeigt. Und nun die Beschreibung dieses auffallenden, grünen Schirmlings, den ich nach der mir zur Verfügung stehenden Literatur nicht bestimmen kann.

Hut: jung dunkelspangrün, dunkel grün(blau)—grünschwartz, dem grünsäumten Hutrande zu meist in konzentrisch angeordnete Schüppchen aufgelöst und da einen weisslichen Untergrund zeigend, am Scheitel zuweilen fast grindig

bis kegelwarzig. Durch das weitere Wachstum zerreisst die lebhaft grüne Hutbekleidung immer mehr, so dass der Untergrund mehr zum Vorschein kommt, der dann nicht mehr weisslich, vielmehr gelblich-fahlfuchsig ist. Die einzelnen Schüppchen oder Körnchen schrumpfen dann noch mehr zusammen, werden russ-schwarz und lagern nur noch zerstreut und spärlich auf dem gelblichen Untergrund.¹⁾ Der Hut ist glockig—schirmförmig—aufwärtsgebogen und gebuckelt, 2—3¹/₂ cm.

Lamellen: 3—5 mm breit, weisslich, können im Alter etwas röten, dichtstehend, auffallend gesägt, gegen die Stielspitze tief aufwärts gebogen, frei, Collar sehr primitiv, kaum wahrnehmbar.

Stiel 3-4 cm / 2-5 mm, weisslich, seidenfaserig, nicht spinnwebeartig, bei Druck oder im Alter fleischbräunlich—rötlich-braun, röhrig, im Kanal mit weisseidigem, aus Seidenfasern zusammengesetztem Strang wie bei *Coprinus comatus*; innere Stielwandung zuweilen lebhaft braunrötlich, äusserlich hautartig—berindet; die Haut lässt sich leicht abziehen. Basis klein-knollig, obsolet striegelig und mit grünen Schüppchen gürtelartig geschmückt, die nach oben spärlicher auftreten und später schwarz werden. Ein Ring fehlt und nur am Hutrand und an der Basis bleiben Spuren vom Velum übrig.

¹⁾ Dem Hut fehlt in diesem Stadium jede Spur von Grün.